

STATUTEN

des Vereins

FASCHINGSGILDE PÖRTSCHACH

ZVR: 990627194

Ursprungsstatuten erstellt am 15.01.2013

Änderungen:

1. Änderung am 19.09.2017
2. Änderung 2019 – Gültig ab 30.10.2019
3. Änderung 2022 – Gültig ab 26.04.2022
4. Änderung 2023 – Gültig ab 24.03.2023

Die jeweils letzten Änderungen sind in Rotschrift ersichtlich.

„FASCHINGSGILDE PÖRTSCHACH“

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Faschingsgilde Pörtschach".
- 2) Er hat seinen Sitz in Pörtschach am Wörthersee und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2

Zweck

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege und Erhaltung sowie die Erneuerung des österreichischen Faschings Brauchtums.
- 2) Vertiefung und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen mit Faschingsgilden im In- und Ausland.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als **ideelle** Mittel dienen insbesondere:
 - a. Organisation und Abhaltung von jährlichen Faschingssitzungen.
 - b. Vergabe von Auszeichnungen aller Art an Mitglieder der Faschingsgilde, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder Mitgliedsorganisationen, die sich um die Pflege des Faschingsbrauchtums verdient gemacht haben.
 - c. Vermittlung und ideelle Unterstützung von Besuchen bei anderen Faschingsgruppen oder gleichartigen Brauchtumsgruppen im In- und Ausland.
 - d. Kontaktpflege zu allen öffentlichen Medien (Zeitungen, ORF, Presseagenturen und dergleichen).
- 3) Die erforderlichen **materiellen** Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - b. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoren sowie Subventionen von öffentlichen Stellen und Verbänden).
 - c. Erträgnisse aus geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

§4

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Satzungen angeführten ideellen oder karitativen Zwecken und für die Erfüllung allenfalls entstehenden Barauslagen (z.B. Reisekosten) verwendet werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand, bei Stimmgleichheit der Obmann endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- 1) **Ordentliche Mitglieder:**
Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die als Akteure auf der Bühne auftreten. Alle ordentlichen Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
- 2) **Fördernde Mitglieder:**
Sind Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Leistung von freiwilligen Beiträgen fördern, sich aber ansonst an der Vereinsarbeit nicht beteiligen.
- 3) **Ehrenmitglieder:**
Sind solche, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die Pörschacher Faschingsgilde oder den österreichischen Fasching ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Für einen Ehrengildepräsident gelten dieselben Rechte und Pflichten wie die für ein Ehrenmitglied.

§7

Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Höhe und Fälligkeit des durch die ordentlichen Mitglieder zu leistenden Mitgliedsbeitrages wird durch die Generalversammlung der „Faschingsgilde Pörschach“ festgesetzt.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Zeitablauf, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und Ausschluss. Durch Zeitablauf erlischt die Mitgliedschaft von Akteuren 2 (zwei) Jahre nach dem letzten Auftritt, bei Vorstandsmitgliedern 2 (zwei) Jahre nach Ablauf der Vorstandsfunktion.
- 2) Der Austritt kann nur mit 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§9

Rechte und Pflichten der Mitglieder inkl. Datenschutzverordnung

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.
Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- 6) Mit der Mitgliedschaft beim Verein ist jedes Mitglied damit einverstanden, dass seine Daten bei der Vereinsverwaltung bis auf Widerruf gespeichert werden, außer ein Mitglied untersagt schriftlich dem Verein die Speicherung der Daten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein verpflichtet sich der Vorstand, die Daten des Mitglieds aus der Datenverwaltung unverzüglich zu löschen. Mit der Aufnahme erklärt sich jedes Mitglied in Bezug auf die gültige Datenschutzverordnung einverstanden, dass seine persönlichen Daten von der

Vereinsverwaltung bis auf Widerruf gespeichert werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein werden alle gespeicherten persönlichen Daten (sowohl in Papierform als auch auf digitalen Speichermedien) gelöscht.

§10

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die

Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§11

Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüfer oder
 - d. Beschluss eines gerichtlichen bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich oder per Email einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email einzureichen.
- 5) Satzungsänderungen können in der Generalversammlung nur aufgrund eines vom Vorstand oder der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gestellten Antrages verhandelt und beschlossen werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 7) Der Sitzungsbeginn einer Generalversammlung erfolgt pünktlich zu der in der Einladung angegeben Zeit; auch dann, wenn nicht alle Mitglieder anwesend sind.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des

Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führen der Schriftführer den Vorsitz, sonst das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§12

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Eine Neuwahl des Vorstands orientiert sich nach dem § 13.4, d. h., die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Entlastung des Vorstandes.
- 5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 6) Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen.
- 7) Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 8) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 9) Beratungen und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§13

Vorstand

- 1) Im Vorstand vertreten sind die Funktionen Obmann, Obmann-Stellvertreter/in (können mehrere Personen sein), Kassier, Kassier-Stellvertreter, Schriftführer, Schriftführer-Stellvertreter sowie Beiräte.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Gildenangelegenheiten auch dem Vorstand nicht angehörige Mitglieder beizuziehen. Dazu gehören insbesondere der Gildenpräsident bzw. -vizepräsident. Ein Stimmrecht hat dieser Personenkreis in der Vorstandssitzung nicht.
- 3) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet,

unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 5) Als Mitglieder des Vorstandes sind nur ordentliche Mitglieder wählbar.
- 6) Die Wahl hat durch Stimmzettel oder auf Beschluss der Generalversammlung per Handzeichen zu erfolgen.
- 7) Der Vorstand wird vom Obmann oder dessen Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10) Den Vorsitz führt der Obmann oder dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- 11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§14

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Abwicklung von Gildenangelegenheiten, welche die ideellen und materiellen Vereinszwecke beinhalten.
- 2) Bestellung des Gildepräsidenten und dessen Stellvertreter, die im Auftrag des Vorstandes Repräsentationsaufgaben der Gilde wahrnehmen.
- 3) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis.
- 4) Erstellen des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 5) Sicherstellung des Archives.

- 6) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung.
- 7) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 8) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 9) Aufnahmen, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§15

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte der Gilde. Der Schriftführer und der Kassier unterstützt den Obmann bei der Führung der Gildengeschäfte. Der Obmann vertritt die Gilde auch nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Im Falle der Verhinderung tritt an seiner Stelle der Stellvertreter und in dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- 2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) die Unterschrift des Kassiers. Ist der Obmann (oder ein anderes Vorstandsmitglied) gleichzeitig Kassier, ist auf Belegen über € 500,-- die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- 3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann bzw. sein Stellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§16

Die Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand bzw. der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§170

Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Diese ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von acht Tagen ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft macht. Diese namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§18

Freiwillige Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieses nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst zu Zwecken der Sozialhilfe.